

**Vierte Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 4. SARS-CoV-2-EindV).**

Vom  April 2020.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

Präambel

Die Risiken der Covid-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs sowie einer stärkeren Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht vollständig durch staatliche Regeln vorschreiben. In diesem Sinne sind physische Distanz (mindestens 1,50 m), Hygiene (häufiges Händewaschen) und weitere Verhaltensregeln (Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung, ggf. Tragen von Schutzmasken) wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten und Eindämmung der Pandemie. Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit erfolgt, also die betroffenen Personen weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen und sich auch möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben. Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.

§ 1

**Vorübergehende Kontaktbeschränkungen
im Öffentlichen Raum**

(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.

(3) Das Feiern, Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von der Personenzahl untersagt.

(4) Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder

ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,

2. die Teilnahme an Unterricht, Prüfungen und anderen Terminen an Schulen und Hochschulen,

3. notwendige Lieferverkehre und Umzüge,

4. die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,

5. die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspender) sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),

6. Versorgungsgänge und Einkauf in Geschäften im Sinne des § 7 sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

7. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,

8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,

9. die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3,

10. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung,

11. der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 2 erlaubt oder genehmigt sind,

12. das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention,

13. die Befolgung behördlicher, gerichtlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,

14. die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und

15. Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren.

(5) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können zur Überwachung vorübergehender Kontaktbeschränkungen eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig

anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet. Die triftigen Gründe im Sinne des Absatzes 4 sind glaubhaft zu machen.

§ 2

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen dürfen nicht stattfinden. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen bleibt unberührt. Hierzu zählen der Aufenthalt am Arbeitsplatz sowie die nach § 3 Abs. 1 und § 7 zugelassenen Einrichtungen. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie mit in gerader Linie verwandten Personen.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind weiterhin folgende Zusammenkünfte und Ansammlungen:

1. unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten insbesondere soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten,
2. Hochzeiten, bei diesen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern und Kinder und Geschwister der Eheschließenden teilnehmen, sowie
3. Trauerfeiern; teilnehmen dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

(4) Bei den nach Absatz 2 und 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften hat der Veranstalter oder die Veranstalterin Folgendes sicherzustellen:

1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und
2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer

von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen, spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen,

3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen;
4. Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten;
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen oder Aufzüge unter freiem Himmel nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden. Dabei können über Absatz 4 Nrn. 1 bis 5 hinausgehend, weitere Auflagen verfügt werden.

§ 3

Öffentlicher Personennahverkehr

(1) Der Betrieb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist weiterhin zulässig.

(2) Jedem Benutzer des ÖPNV wird dringend empfohlen, eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen. Das ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches).

§ 4

Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

(1) Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
2. Messen, Ausstellungen,
3. Spezialmärkte und Jahrmärkte,

4. Volksfeste,
5. Spielhallen,
6. Spielbanken,
7. Wettannahmestellen.

Auf die Regelung des § 7 Abs. 2 wird hingewiesen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Theater (einschließlich Musiktheater),
2. Filmtheater (Kinos),
3. Konzerthäuser und -veranstaltungenorte,
4. Museen und Gedenkstätten,
5. Ausstellungshäuser,
6. Angebote in Soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
7. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
8. öffentliche Bibliotheken,
9. Planetarien und Sternwarten,
10. Tierparks-, Zoologische und Botanische Gärten und ähnliche Freizeitangebote,
11. Freizeitparks,
12. Angebote in Literaturhäusern,
13. Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sogenannte Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder,
14. Saunas, Dampfbäder, Solarien und Sonnenstudios,
15. Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationssport, Indoor-Spielflächen,
16. Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte,
17. Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Yoga-, Ernährungs- sowie andere Präventionskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger); digitale Kommunikations- und Lernformen sind weiter nutzbar.

(4) Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 5

Beherbergungsbetriebe und Tourismus

(1) Den Betreibern von Beherbergungsstätten, wie z. B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparcs, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (homesharing) und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Untersagt werden ferner Reisebusreisen.

(2) Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeitwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden. Fahrten zum Zweitwohnsitz in Sachsen-Anhalt und der Aufenthalt dort sind zulässig.

§ 6

Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass

1. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und
2. im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet.

(3) Bei gastronomischen Angeboten in Beherbergungsbetrieben ist auch die Lieferung im Zimmerservice zulässig.

§ 7

Ladengeschäfte, Dienstleistungen der Körperpflege

(1) Ladengeschäfte jeder Art bis zu 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach Absatz 5 eingehalten werden. Es wird dringend empfohlen, in den Ladengeschäften eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 3 Abs. 2 zu tragen.

(2) Von der Größenbeschränkung nach Absatz 1 ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Poststellen, Tierbedarf, Fahrradläden, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel, Tankstellen, Kfz-Händler und -Teileverkaufsstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe,

Reinigungen, Waschsalons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.

(3) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege, wie Frisöre und Barbieri, nichtmedizinische Massagepraxen, Nagel-, Kosmetik-, Piercing- und Tattoo-studios und ähnlicher Unternehmen wird untersagt. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich. Friseurbetriebe sollen sich darauf vorbereiten, unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung den Betrieb ab dem 4. Mai 2020 wieder aufzunehmen.

(4) Die Öffnung von Einkaufszentren für den Publikumsverkehr ist nur gestattet, wenn die Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach Absatz 5 eingehalten werden. Deren gastronomischen Einrichtungen ist eine Öffnung für die Belieferung, Mitnahme und Außer-Haus-Verkauf unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 erlaubt.

(5) Der Betrieb der Einrichtungen nach Absatz 1, 2 und 4 erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Infektionen sicherzustellen durch:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen,
2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält,
3. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen,
4. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen),
5. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

§ 8

Sportstätten und Sportbetrieb, Spielplätze

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern, wird untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände).

(2) Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 sind für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen an den Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport zugelassen. Darüber hinaus können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung

des Landesverwaltungsamtes insbesondere Ausnahmen zugelassen werden, für:

1. den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Spiele der XXXII. Olympiade, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
2. den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.

(3) Das Betreten von Spielplätzen, Bolzplätzen und öffentlich zugänglichen Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt nicht für das zuständige Personal zur Pflege der Einrichtungen und im Rahmen zugelassener Ausnahmen nach Absatz 2.

§ 9

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Betretensverbote

(1) In den folgenden Einrichtungen gilt ein generelles Besuchsverbot:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vor- sorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Ver- sorgung erfolgt),
2. vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580),
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetz- buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 bis 227 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 17. Feb- ruar 2011 (GVBl. LSA S. 136).

(2) Die Einrichtungen können, gegebenenfalls auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse kann insbesondere aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen bestehen (z. B. Frühgeborene, für Geburts- und Kinderstationen, Palliativpatienten).

(3) Eine Ausnahme nach Absatz 2 darf nicht für Personen erteilt werden, die

1. bereits infiziert sind,
2. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) sind oder
3. sich im Ausland aufgehalten haben.

Diesen Personen ist es untersagt, die Einrichtungen nach Absatz 1 zu betreten. Dieses Verbot gilt innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Kontakt mit den in Satz 1 Nr. 1 genannten Personen oder nach Rückkehr aus dem Ausland. Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html abrufbar.

(4) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 3 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

§ 10

Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen

(1) In allen Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 bis 227 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie in allen Tagesförderstätten sowie vergleichbaren ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderungen statt. Die genannten Einrichtungen dürfen von den Menschen mit Behinderungen für die oben genannten Zwecke grundsätzlich nicht betreten werden.

(2) Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Leistungserbringer ein Beschäftigungs-, ein Betreuungsangebot oder beides für Menschen mit Behinderungen in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Verfügung stellen, wenn kein Angehöriger zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann oder aus sonstigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann, sowie für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe wohnen und für die durch den jeweiligen Leistungserbringer keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann.

(3) In allen heilpädagogischen und interdisziplinären Frühförderstellen findet keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordert. Leistungen, die in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) möglich sind, können weiter erbracht werden. Medizinische Therapien innerhalb der Komplexleistung Frühförderung sind, wenn sie für den Erhalt der Gesundheit der Kinder oder für das Aufrechterhalten der Vitalfunktionen unverzichtbar sind, von diesem Verbot ausgenommen. Diese Fälle sind in enger Abstimmung mit den Eltern, der behandelnden medizinischen Therapeutin oder dem behandelnden medizinischen Therapeuten und der Leitung der Frühförderstelle zu klären, damit die Frühförderung ohne Unterbrechung weitergeführt wird. Das Personal der genannten Einrichtungen darf für die genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen. In den Fällen, in denen zwischen interdisziplinären Frühförderstellen und Praxen

niedergelassener Therapeuten eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind auch sämtliche über den Förder- und Behandlungsplan vorgesehenen Leistungen dieser Kooperationspraxen analog zu den Frühförderstellen auszusetzen.

(4) Die Personensorgeberechtigten oder der rechtliche Betreuer für Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten sowie die Einrichtungsträger haben für die Beachtung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anordnungen und der sich hieraus ergebenden Pflichten zu sorgen.

§ 11

Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge

(1) In Tageskliniken der psychiatrischen und geriatrischen Fachgebiete entsprechend dem Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ab 1. 12. 2019 (Beschluss der Landesregierung vom 26. November 2019, MBl. LSA S. 408) namentlich Psychiatrie und Psychotherapie (PSY), Psychosomatische Medizinische und Psychotherapie (PSM) und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (KJP), sind ab sofort alle Leistungen auf das unaufschiebbar notwendige Maß zu beschränken. Behandlungen sind in Abhängigkeit von der medizinischen Dringlichkeit zu verschieben oder nach Einzelfallentscheidung in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) zu erbringen. Satz 1 gilt nur, soweit dies medizinisch vertretbar ist.

(2) In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind Besuche von Angehörigen grundsätzlich untersagt. Zwingende Ausnahmen können in Einzelfällen nach Entscheidung der Ärztlichen Direktoren und der Einrichtungsleitung getroffen werden. Lockerungsmaßnahmen, bei denen die untergebrachte Person den geschlossenen Klinikbereich für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Tages oder für einen Urlaub verlassen darf, werden ausgesetzt. Die Lockerungsmaßnahmen „Offener Vollzug“ und „Probewohnen“ sind hingegen nicht grundsätzlich auszusetzen; über eine Aussetzung ist im Einzelfall zu entscheiden. Externe Dienstleistungen wie Handwerksarbeiten werden – außer sie betreffen einen sicherheitsrelevanten oder Versorgungsbereich – auf unbestimmte Zeit verschoben. Neuaufnahmen werden für mindestens 14 Tage in Quarantäne genommen. Untergebrachte mit grippeähnlichen Symptomen oder Atemwegserkrankungen werden unter besonderer ärztliche Kontrolle gestellt und soweit erforderlich gesondert untergebracht.

(3) In der forensischen Ambulanz Sachsen-Anhalt „FORENSA“ sind die direkten persönlichen Kontakte unter Beachtung der Hygienevorschriften auf ein Minimum zu beschränken. Hausbesuche und alle sonstigen aufsuchenden Tätigkeiten sind zu unterlassen. Sprechstage und Außensprechstunden finden nicht statt. Die Klientinnen und Klienten sind auf geeignete Weise darüber in Kenntnis zu setzen. Gruppentherapeutische Angebote sind ebenfalls auszusetzen und zeitnah nachzuholen. Die entsprechenden Kontakte sind ausschließlich per Telefon, E-Mail, Fax, durch Nutzung digitaler Medien oder normaler Briefpost durchzuführen und zu gewährleisten. Bei Zeugenladungen zu Gerichtsverhandlungen ist umgehend mit dem zustän-

digen Gericht Verbindung aufzunehmen. Die Durchführung von Vorstellungsweisungen sind auszusetzen, soweit keine medizinischen, psychiatrischen oder psychologischen Gründe dagegen sprechen, und nachzuholen. Die Klientinnen und Klienten sowie die jeweiligen Gerichte sind darüber umgehend zu unterrichten.

§ 12

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken

(1) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen bis auf weiteres keine Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988, (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), begonnen werden.

(2) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen bis auf weiteres nur Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen allgemeiner Heilverfahren gemäß § 40 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, die medizinisch indiziert sind. Von dem Gebot nach Satz 1 sind Leistungen der Anschlussheilbehandlung ausgenommen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für psychosomatische Rehabilitationskliniken entsprechend.

(4) Für Patientinnen und Patienten oder betreute Personen, die bis 19. März 2020 Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 begonnen haben, dürfen diese regulär beendet werden.

§ 13

Teilstationäre Einrichtungen für Personen mit Pflegebedarf

(1) In Einrichtungen, in denen Personen mit Pflegebedarf teilstationär untergebracht und gepflegt werden können (Tages- und Nachtpflege), dürfen ab sofort keine entsprechenden Leistungen mehr erbracht werden.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind solche pflegebedürftigen Personen ausgenommen, die von Angehörigen versorgt und betreut werden, die als in Bereichen der kritischen Infrastruktur Beschäftigte zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen und Leistungen erforderlich sind. Die Regelungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 sind entsprechend anwendbar.

(3) Ausgenommen sind ferner solche Personen, die einen täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann.

(4) Über die Gewährung einer Notbetreuung nach Absatz 2 und 3 entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

§ 14

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, Notbetreuung

(1) Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes sind zu schließen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben,
3. die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
4. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung insbesondere für Härtefälle zu erlassen.

(3) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch

soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;

2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

(4) Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

(5) Der in § 9 Abs. 3 definierte Personenkreis darf die Gemeinschaftseinrichtungen nach Absatz 1 nicht betreten. Er kann auch die Notbetreuung weder in Anspruch nehmen noch durchführen.

§ 15

Teilweise Öffnung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungszentren

(1) Abweichend von § 14 können Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen dieses Schuljahres nach entsprechenden Vorbereitungen wieder stattfinden.

(2) Für die Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach Absatz 1 sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 2 Abs. 4 zu treffen. Um die Risiken für erneute Ansteckungen zu minimieren, sollten die Prüfungen und ggf. der Unterricht, wenn er im geschlossenen Raum stattfindet, durch längere Pausenzeiten zum Lüften unterbrochen werden. Zum Entzerren des Schulbetriebs und um den vorhandenen Raum optimal nutzen zu können, sollten Teile des Unterrichts digital stattfinden.

(3) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Absätze 1 und 2 durch Erlass zu regeln.

§ 16

Teilweise Öffnung der Hochschulen

(1) An den Hochschulen werden die Lehrveranstaltungen im Sommersemester weitgehend digital durchgeführt. In Ausnahmefällen können Präsenzveranstaltungen stattfinden, soweit insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 2 Abs. 4 sichergestellt sind. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Regelungen zu treffen. Dies umfasst auch Regelungen zu weiteren notwendigen Einrichtungen, wie zum Beispiel Bibliotheken und Archive. Auf die Ausnahmemöglichkeiten des § 17 Abs. 4 wird hingewiesen.

(2) Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt sind geschlossen.

§ 17

Sonderregelungen für Staatsprüfungen, Prüfungen der Kammern und Prüfungen an Hochschulen

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich des Gesundheitswesens in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(2) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich der Lehrerbildung in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(3) Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der juristischen Staatsprüfungen in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(5) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(6) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sonderregelungen für Prüfungen der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern zu erlassen.

(7) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Sonderregelungen für Prüfungen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu erlassen.

(8) Werden Prüfungen durchgeführt, sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 2 Abs. 4 zu treffen.

§ 18

Sonderregelungen für Bildungsgänge zu den Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen, Hebammen, Notfallsanitäter und andere

(1) Zur Fortführung der Ausbildungen nach dem Hebmengesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters, dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin, der Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz des Landes Sachsen-Anhalt, dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz, dem Pflegeberufegesetz, dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und Abschnitt 3 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie absolvieren die Schülerinnen und Schüler, für die im Zeitraum der Schulschließung der Schulbesuch geplant war, einen Einsatz in der Praxis im Rahmen der praktischen Ausbildung. Ist dies nicht möglich, so darf der Einsatz auch in ausbildungsnahen Bereichen stattfinden. Ein Einsatz der Schülerinnen und Schüler ist entsprechend dem jeweiligen Kenntnisstand und den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten vorzusehen. Die Einsätze nach Satz 1 und 2 sind als Praxiseinsätze nach dem jeweiligen Berufsgesetz zu werten.

(2) Schülerinnen und Schülern, die sich aktuell im Praxiseinsatz befinden, soll die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ermöglicht werden, sofern die Praxiseinrichtung geöffnet ist. Die Abstimmung erfolgt zwischen der jeweiligen Schule und der Praxiseinrichtung. Übungs- und Selbstlernaufgaben sind für diese Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung nicht verpflichtend.

(3) Ist ein Einsatz in der Praxis nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht durchführbar, so sind den Schülerinnen und Schülern Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

(4) Stellt die Praxiseinsatzstelle fest, dass Schülerinnen und Schüler in ihren Praxiseinsätzen den besonderen Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich verschärfter Hygienemaßnahmen oder aus persönlichen Gründen, nicht gewachsen sind, kann die Schule die Schülerinnen und Schüler vom Einsatz in der Praxis ausnahmsweise freistellen. Die Feststellung kann auch durch die Schülerin oder den Schüler durch eigene Anzeige mit der Bitte um Freistellung vom Praxiseinsatz erfolgen. Diesen Schülerinnen und Schülern sind Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zum Krankenpflegehelfer und zum Altenpflegehelfer entsprechend.

(6) Die Schulen sollen sich darauf vorbereiten, unter Sicherstellung von Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 2 Abs. 4, den Schulbetrieb ab dem 4. Mai 2020 wieder aufzunehmen.

§ 19

Sonderregelungen für Beratungsangebote, Obdachlosenversorgung und Blutspendetermine

(1) Beratungsleistungen sozialer, psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie die Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen sollen möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) und unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene erfolgen.

(2) Angebote zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) dürfen weiter betrieben werden, sofern Zugangsregelungen sicherstellen, dass

1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen sowie zwischen den Personen untereinander gewährleistet ist,
2. nicht mehr als ein Gast je 10 Quadratmeter Nutzfläche eingelassen wird und
3. Warteschlangen von mehr als fünf Personen unterbunden werden.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Hierzu werden Ausnahmen von den Betretungsverboten dieser Verordnung gestattet. Bei der Durchführung sind die unter Berücksichtigung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1. Personen, die Anzeichen für einen Infekt oder Atemwegserkrankungen bieten, bereits am Einlass erkannt und abgewiesen werden,
2. die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden,
3. die Verweildauer der Spender möglichst gering gehalten wird und
4. die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern zwischen den Spenderinnen und Spendern eingehalten wird.

§ 20

Kampfmittelbeseitigung

Unternehmen im Sinne von § 4 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ist innerhalb geschlossener Ortschaften das planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel untersagt. Die nach Satz 1 untersagten Tätigkeiten können durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden, insbesondere wenn unter den Umständen der jeweiligen Maßnahme eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen erscheint.

§ 21

Sonderregelungen für die Rechtspflege

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege abweichende Regelungen zu erlassen.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Abs. 2 mit anderen als den dort genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 im öffentlichen Raum einer der dort beschriebenen Verhaltensweisen nachgeht,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt unternimmt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Reisen zu Freizeitzwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme vermeidbarer oder aufschiebbarer Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt unternimmt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Abstandsbestimmungen oder Verzehreinschränkungen eingehalten werden,
6. entgegen § 7 Abs. 5 Nrn. 1 bis 5 nicht sicherstellt, dass die dort beschriebenen Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebestimmungen eingehalten werden,
7. entgegen § 8 Abs. 3 Spiel-, Bolzplätze oder öffentlich zugängliche Sportanlagen ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 8 Abs. 2 betritt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 gegen das Besuchsverbot in einer der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 verstößt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 vorliegt,
9. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson eine der in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Einrichtungen betritt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Abs. 4 vorliegt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 eine der dort genannten Einrichtungen betritt, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3 vorliegt,
11. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson eine der in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 20 Kampfmittel im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel freilegt,

(2) Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 werden als **Anlage** veröffentlicht.

Magdeburg, den 16. April 2020.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt



§ 23
Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 1 ohne behördliche Erlaubnis an Versammlungen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen oder Aufzügen unter freiem Himmel teilnimmt, zu deren Durchführung aufruft oder diese als Veranstalter oder Leiter durchführt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 2 als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen oder eines Aufzuges unter freiem Himmel Auflagen nach § 2 Abs. 4 Nrn. 1 bis 5 oder darüber hinausgehend verfügte Auflagen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 nicht nachkommt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 an Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Ansammlungen mit mehr als zwei Personen teilnimmt oder zur Durchführung dieser aufruft,
4. entgegen § 4 eine der dort genannten Veranstaltungen durchführt oder eine der dort genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr öffnet,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Personen zu touristischen Zwecken beherbergt oder Reisebusreisen veranstaltet,
6. entgegen § 6 Abs. 1 eine Gaststätte für den Publikumsverkehr öffnet,
7. entgegen § 7 Abs. 1 ein Ladengeschäft über 800 qm Verkaufsfläche für den Publikumsverkehr öffnet, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 vorliegt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 einen Dienstleistungsbetrieb der Körperpflege betreibt ohne dass hierfür eine medizinische Notwendigkeit besteht,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Sportanlagen für den Sportbetrieb öffnet, ohne dass eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 vorliegt,
10. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 eine der dort genannten Gemeinschaftseinrichtungen öffnet, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Abs. 2, § 15 oder § 19 Abs. 3 vorliegt.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020 (GVBl. LSA S. 112) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.

(3) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.



Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt

Auf den Katalog der Straftaten in § 23 der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung wird hingewiesen. Unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes sind insbesondere Verstöße gegen die Verbote von Veranstaltungen, Versammlungen, Aufzügen, Zusammenkünften und Ansammlungen sowie Verstöße gegen Einrichtungsschließungen als Straftat zu qualifizieren.

Verstöße nach § 22 Abs. 1 der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind, sind mit Bußgeld bis zu 25 000 Euro zu belegen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

1. nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt,
2. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
3. der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen

Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,

4. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
5. die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tateinheit, § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Vierte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

4. SARS-CoV-2 EindV LSA	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 2	Aufenthalt mit anderen als den dort genannten Personen im öffentlichen Raum	Betreffende Person	250
§ 1 Abs. 3	Feiern, Grillen oder Picknicken im Öffentlichen Raum für jeden Beteiligten	Jede beteiligte Person	250
§ 5 Abs. 2 Satz 1	Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.	jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt	400
§ 5 Abs. 2 Satz 2	Reisen zu Freizeitzwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme vermeidbarer oder aufschiebbarer Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.	jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt	250
§ 6 Abs. 2 Satz 2	Nicht-Sicherstellung der Abstandsbestimmungen oder Verzehrbeschränkungen	Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 7 Abs. 5 Nrn. 1 bis 5	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebestimmungen	Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

4. SARS-CoV-2 EindV LSA	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 8 Abs. 3	Betreten von Spiel-, Bolzplätzen oder öffentlich zugänglichen Sportanlagen ohne Ausnahme nach § 8 Abs. 2	Besucherin oder Besucher	100
§ 9 Abs. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot in einer der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2	Besucherin oder Besucher	250
§ 9 Abs. 3	Betreten einer der in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Einrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 9 Abs. 4	Besucherin oder Besucher	500
§ 10 Abs. 1	Betreten einer dort genannten Einrichtung ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3	Besucherin oder Besucher	250
§ 14 Abs. 5	Betreten einer der in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson	Besucherin oder Besucher	350
§ 20	Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel	Betreffende Person	2 000

Hinweise:

1. Verstöße gegen § 1 Abs. 5 Satz 2 der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, also Nicht- oder Falschangaben über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 111 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und deshalb nicht gesondert in § 22 Abs. 1 der Dritten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung aufgeführt. Für diese Verstöße wird im Allgemeinen ein Regelsatz von 60 Euro als angemessen angesehen. Zuständig für Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 OWiG sind die Gemeinden (Art. 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003).
2. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienstgesetzes sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Gesundheitsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte). Abweichend davon ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Nr. 12 der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung (Freilegen von Kampfmitteln) gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Polizeiinspektion Zentrale Dienste.